

# **Betriebssatzung der Gemeindewerke der Gemeinde Alfter**

**vom 27.10.2005**

## **Verzeichnis der Änderungen**

Satzung vom	Geänderte Regelungen
16.04.2014	§ 3 Absatz 2

**Betriebssatzung der Gemeindewerke der Gemeinde Alfter  
vom 27.10.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) und der §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133, hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 08.04.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Betriebszweck**

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Alfter werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der Gemeindewerke ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und in Ausführung des Landeswassergesetzes die der Gemeinde Alfter obliegende Pflicht zur Abwasserbeseitigung.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke der Gemeinde Alfter“.

### § 3

#### **Betriebsleitung und Betriebsführung**

- (1) Zur Leitung der Gemeindewerke werden ein (e) Betriebsleiter (in) und ein (e) stellvertretende (r) Betriebsleiter (in) , vom Rat der Gemeinde bestellt.
- (2) Die Gemeindewerke werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, einschließlich dem Erlass von Gebühren-, Beitrags- und Kostenbescheiden. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG als Betriebsführerin gem. Betriebsführungsvertrag vom 29.07.1996. Die Betriebsführung obliegt der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften, diese Satzung oder die Betriebsführungsverträge etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Betriebsleitung wird ermächtigt:
  - (a) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2.500,00 Euro sowie zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen,
  - (b) Geldforderungen bis zur Höhe von 10.000,00 Euro zu stunden, soweit die Dauer der Stundung nicht länger als 12 Monate beträgt. Höhere Geldforderungen bzw. längerfristige Stundungen kann die Betriebsleitung durchführen, soweit diese Forderungen dinglich oder auf andere Art und Weise gesichert sind,
  - (c) Geldforderungen bis zur Höhe von 240,00 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen.
- (4) Im Übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, was Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

- (5) Die Betriebsleitung sowie die Betriebsführerin sind für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich. Sie haben den Betriebsausschuss mindestens dreimal jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, über die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über Art und Umfang der vergebenen Aufträge mit einem Volumen über 5.000,00 Euro schriftlich zu unterrichten. Zwischen den einzelnen Unterrichtungen darf kein längerer Zeitraum als sechs Monate liegen. Unter Art und Umfang ist auch zu verstehen Art der Auftragsvergabe. Bei freihändiger Vergabe und bei beschränkter Ausschreibung sind die Namen der zu berücksichtigenden Firmen und die Kriterien ihrer Auswahl zu nennen; ferner sind in jedem Fall (also auch bei unbeschränkter Ausschreibung) aufzulisten die erhaltenen Angebote und die Namen der letztlich beauftragten Firmen.

#### **§ 4**

#### **Betriebsausschuss**

- (1) Die Größe des Betriebsausschusses wird vom Rat bestimmt. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt zumindest ein/eine sachkundige (r) Vertreter (in) der Betriebsführerin teil.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, sonstige gesetzliche, satzungsrechtliche Bestimmungen oder die Betriebsführungsverträge dem Rat, der Betriebsleitung oder der Betriebsführerin zur Entscheidung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Niederschlagung oder Erlass von Geldforderungen, sowie sie im Einzelfall 2.500,00 Euro nicht überschreiten,
- (b) Stundungen von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen oder die Stundungszeit länger als 12 Monate dauert, soweit nicht die Zuständigkeit der Betriebsleitung nach dieser Satzung gegeben ist.

- (c) Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, sofern sie bei Einzelvorhaben 2.500,00 Euro (bei einem Ansatz im Wirtschaftsplan bis zu 15.000,00 Euro) bzw. 7.500,00 Euro (bei einem Ansatz über 15.000,00 Euro) überschreiten.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere die Wirtschaftspläne der Gemeindewerke. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Bürgermeister (in) mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

§ 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Gemeindeordnung gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Bürgermeister (in) mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied.

§ 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Gemeindeordnung gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Rates**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Vertretung der Gemeindewerke**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Gemeindewerke der Gemeinde Alfter“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Bezeichnung „Der/Die Bürgermeister (in) der Gemeindewerke der Gemeinde Alfter“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung gelten für Wasserwerk und Abwasserwerk jeweils getrennt.

## **§ 8**

### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 357.904,00 Euro.
- (2) Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 2.621.393,00 Euro.